

1

## Sonderrundschreiben

Ausgabe 1/2019

### 1. Elektronische Zustellung im FinanzOnline

Elektronische Bescheidzustellung

**Für Unternehmer, die an FinanzOnline teilnehmen**, ist die elektronische Zustellung, insbesondere von Bescheiden, vorgesehen. Unternehmer, die dies nicht wünschen, können auf die elektronische Zustellung verzichten, haben aber auch die Möglichkeit, die elektronische Zustellung jederzeit wieder zu aktivieren (Eingaben/Zustellung). Die elektronische Zustellung erfolgt mittels FinanzOnline elektronisch in Ihre DataBox ("elektronischer Briefkasten").

**ACHTUNG Der Bescheid gilt mit dem Einlangen in der DataBox als zugestellt (wesentlich für Fristenlauf, Nachzahlungen, Berufung). Über die Zustellung des Bescheides werden Sie per E-Mail verständigt, sofern Sie diese in FinanzOnline unter "Eingaben/Anträge/Grunddaten" bekanntgegeben und die E-Mail-Verständigung unter "Eingaben/Zustellung" beantragt haben.**

### 2. Gewerbeberechtigung und Nebengewerbe

Durch die Gewerberechtsreform 2017 (BGBl I 2017/94, 95 und 96, alle vom 29.2017) ist seit 1.5.2018 einige wichtige Änderung der Nebenrechte zu verzeichnen. Bislang gewährte § 32 Abs. 1 Z 1 GewO allen Gewerbetreibenden das Recht, „in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen“. Diese Ergänzungsbefugnis wurde im Zuge der Reform erweitert und ihr zulässiger Umfang präzisiert. Gewerbetreibende dürfen nun gem. § 32 Abs. 1a GewO Leistungen anderer Gewerbe erbringen, wenn diese die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen und dabei die ergänzenden Leistungen insgesamt 30% des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

Dies geht deutlich über die bislang geltende Grenze des geringen Umfangs hinaus. § 32 Abs. 1a GewO stellt auf den im Wirtschaftsjahr erzielten Gesamtumsatz ab. Demzufolge muss der

<sup>1</sup>[https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern\\_und\\_finanzen/selbststaendigkeit\\_steuern/finanzonline/40903.html](https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern_und_finanzen/selbststaendigkeit_steuern/finanzonline/40903.html)

Gewerbetreibende vor Annahme eines Auftrags zur Erbringung ergänzender Leistungen selbst abschätzen, wie sich sein Gesamtumsatz im Wirtschaftsjahr voraussichtlich entwickeln wird.

Ist seine Umsatzprognose zu optimistisch und bleibt der Gesamtumsatz am Ende eines Wirtschaftsjahres so weit hinter der Schätzung zurück, dass die erbrachten Ergänzungsleistungen 30% überschreiten, hat er gegebenenfalls mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen.

Wird in reglementierte Gewerbe hinübergearbeitet, gelten zusätzlich die weiteren Beschränkungen des § 32 Abs. 1a Satz 3 GewO, demzufolge die ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben lediglich bis zu 15% der gesamten Leistungen ausmachen dürfen. Zudem muss hier ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beauftragung der ergänzenden Leistungen und der Erbringung der Hauptleistung bestehen: Ergänzende Leistungen aus reglementierten Gewerben dürfen bis zu dem Zeitpunkt beauftragt werden, in dem die (Haupt-) Leistung bei Zielschuldverhältnissen abgenommen wird, also bis zum Zeitpunkt der endgültigen Leistungserbringung; bei Dauerschuldverhältnissen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (nicht der tatsächlichen Vertragsbeendigung). Die eigentliche Erbringung der ergänzenden Leistung kann auch später erfolgen.

Anders als die 30%-Grenze nach Satz 2 stellt die 15%-Grenze des Satzes 3 nicht auf den Gesamtumsatz des Wirtschaftsjahres ab, sondern auf die konkret zu erbringende „gesamte [...] Leistung“, d.h. die jeweils konkret beauftragte Leistung einschließlich der Ergänzungsleistungen. Nach welchen Kriterien sich die 15%-Grenze zu bemessen hat, hat der Gesetzgeber bewusst offengelassen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass sowohl eine Ermittlung auf Basis der aufgewendeten Arbeitsstunden als auch eine Berechnung auf Basis des Werts der Leistung zulässig sein soll. Übernimmt beispielsweise ein Sanitärtechniker neben dem Einbau von Wasserleitungen im Bad auch die daran anschließenden Fliesenlegearbeiten, dürfen letztgenannte maximal 15% des Werts der Gesamtleistung (Einbau von Wasserleitungen und Vornahme von Fliesenlegearbeiten) bzw. 15% der für die Gesamtleistung aufgewendeten Arbeitsstunden ausmachen; zusätzlich ist darauf zu achten, dass sämtliche im Wirtschaftsjahr erbrachten Nebenleistungen in Summe die 30%-Grenze des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

Darüber hinaus hängt die Zulässigkeit von Ergänzungsleistungen (wie auch bei den Nebenrechten nach § 32 Abs. 1 GewO) generell von der Einhaltung der allgemeinen Grenze des § 32 Abs. 2 GewO ab. Bei der Ausübung der Rechte müssen daher der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Während der wirtschaftliche Schwerpunkt eines Betriebs bei Einhaltung der in § 32 Abs. 1 GewO genannten Prozentsätze nicht tangiert sein wird, kann sich allerdings die Frage stellen, ob die Eigenart des Betriebes durch die Erbringung ergänzender Tätigkeiten beeinträchtigt wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Ergänzungsleistungen den Betrieb bei einer qualitativen Betrachtung prägen, ihm also sozusagen ihren Stempel aufdrücken.

Zudem hat sich der Gewerbetreibende bei der Ausübung der Nebenrechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit

notwendig ist (§ 32 Abs. 2 Satz 2 GewO). Hieran ist insbes. beim Hinüberarbeiten in gefahrgeneigte reglementierte Gewerbe zu denken.

Nicht ausdrücklich in § 32 GewO erwähnt, gesetzgeberisch allerdings vorausgesetzt ist außerdem, dass der Gewerbetreibende auch bei der Erbringung von Ergänzungsleistungen die für das jeweilige Gewerbe geltenden Ausübungsvorschriften zu beachten hat.<sup>2</sup>

Harald Wagner  
Steuerberater  
beeideter Buchsachverständiger

Andrea Wagner  
Berufsanwärterin  
zur Steuerberaterin

---

<sup>2</sup> Roth; Gewerbelizenz, Gewerbeberechtigung und Nebenrechte, JAP 2018/2019/8